

Marktgemeinde Michelbach

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des

Gemeinderates

am 11.11.2010

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Im Sitzungssaal des Amtshauses.

Die Einladung erfolgte am 03.11.2010 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bgm. Hermann Rothbauer
Vbgm. Josef Schwarzwallner

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GGR. Christian Griessler
2. GGR. Rudolf Weinkirn
3. GGR. Maria Bühler ab 19:25 Uhr
4. GGR. Franz Eigelsreiter ab 19:25 Uhr
5. GR. Jaunecker Josef
6. GR. Weitzl Gerhard Ing.
- 7.
8. GR. Berger Gerhard
9. GR. Vonwald Johann
10. GR. Felnhofer Maria
11. GR. Johanna Blamauer
12. GR. Kainzbauer Rainer
13. GR. Josef Lambeck ab 19:30 Uhr

Entschuldigt: GR. Haider David

Schriftführerin: Schwarzwallner Gertraude

Anwesend waren außerdem: NÖN Frau Mayerhofer, RR. Weber Wolfgang

Vorsitzender: Bgm. Hermann Rothbauer
Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

1. Eröffnung – Begrüßung

Es eröffnet Bgm. Rothbauer die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass GR. Haider entschuldigt ist.

Bgm. Rothbauer ersucht den Gemeinderat um Aufnahme des Dringlichen

Tagesordnungspunktes: Heizkostenzuschuss 2010/2011 unter Punkt 10A.

Abstimmung: Beschluss: einstimmig dafür

Das Protokoll der vorigen GR-Sitzung wurde sämtlichen Gemeinderäten vor der Sitzung zugestellt.

2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Keine Einwendungen

3. Ausgliederung – Rückmietung Sportanlage

Der Entwurf des Sacheinlagenvertrages, sowie die Entwürfe der Mietverträge erstellt von Mag. Pöschl, Hainfeld zwischen der Marktgemeinde Michelbach und der

Marktgemeinde Michelbach KG

wird den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister beantragt zu beschließen:

1. Die Einbringung des der Marktgemeinde Michelbach allein gehörenden Grundstückes 18/31 Baufl. (Gebäude), Baufl. (begrünt) und Garten (Erholungsfläche) vorgetragen in EZ 79 Grundbuch 19524 Michelbach Markt im Wert von € 718.000,-- in die

Marktgemeinde Michelbach KG. Davon entfallen auf das Unionsgebäude € 128.000,--,

auf die Tennishalle samt Hallen-Tennisplatz € 203.000,--, auf den Tennisplatz im Freien

€ 48.000,--, auf den Kindergarten € 257.000,-- und auf den Grund und Boden € 82.000,--

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür.

2. Die Marktgemeinde Michelbach überträgt die Aufgabe der „Immobilienbewirtschaftung und Immobilienverwaltung“ für das im Punkt 1. genannte Grundstück an die Marktgemeinde Michelbach KG.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür.

(Die GGR. Bühler und Eigelsreiter kommen um 19:25 Uhr zur Sitzung)

3. Die Marktgemeinde Michelbach übernimmt sämtliche Darlehen, welche das oben angeführte Grundstück pfandrechtlich belasten, nämlich die Pfandrechte für Land Niederösterreich und Wohnbauförderungsfonds für das Land Niederösterreich weiterhin zur Zahlung und erfolgt hinsichtlich dieser Darlehen keine Schuldübernahme der Marktgemeinde Michelbach KG.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür.

4. Die Marktgemeinde Michelbach mietet das im Punkt 1. genannte Grundstück samt Gebäude von der Marktgemeinde Michelbach KG zu der in den zwei beiliegenden Mietverträgen angeführten Miete.

(GR. Lambeck kommt um 19:30 Uhr zu Sitzung)

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür.

4. Lustbarkeitsabgabe:

Das Lustbarkeitsabgabegesetz wurde seitens der NÖ Landesregierung mit 01.01.2011 aufgehoben. Der Gemeinde steht es jedoch frei mittels Verordnung die

Lustbarkeitsabgabe weiterhin vorzuschreiben. Da die Gemeinden angehalten sind alle möglichen Abgaben einzuheben, beantragt Bgm. Rothbauer im Namen des

Gemeindevorstandes eine Lustbarkeitsabgabe in Höhe von 12,50 % einzuheben und folgende Verordnungen im Gemeinderat zu beschließen:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Michelbach vom 03.04.1985 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist
- (2) Zum Eintrittsgelde zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 12,5 %, bei Filmvorführungen 5 % des Entgeltes (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs.2).

§ 3

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die

Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 4

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen, wie zum Beispiel Aufzeichnen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. B und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 4 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Michelbach vom 03.04.1985 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

5. Gebrauchsabgabe

Aufgrund einer Novelle des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes beantragt Bgm. Rothbauer folgende neue Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe zu beschließen: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelbach beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung wie folgt: Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes de NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

6. Gebührenanpassung ABA

Bgm. Rothbauer informiert, dass sowohl für Wasser als auch Abwasser seit 10 Jahren keine Gebührenanpassung erfolgte und daher im Jahr 2009 bereits folgende Abgänge zu verbuchen waren:

ABA: € 7.957,--

WVA: € 30.888,-- (d.s. insgesamt ca. € 39.000,-- Abgang).

Vbgm. Schwarzwallner berichtet, dass der hierfür errichtete Arbeitskreis folgenden Vorschlag zur Reduzierung dieses Abganges erarbeitet hat, welcher auch vom Gemeindevorstand empfohlen wird:

Er stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge daher ab. 1.1.2011 folgende Gebühren beschließen:

Kanalbenutzungsgebühr: € 2,62/m² Berechnungsfläche

Kanaleinmündungsabgabe: Schmutzwasser: € 10,40/m² Berechnungsfläche

Kanaleinmündungsabgabe: Regenwasser: € 3,84 m² Berechnungsfläche

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür.

7. Gebührenanpassung WVA

Vbgm. Schwarzwallner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Gebühren beschließen:

Bereitstellungsgebühr: € 100,--/Jahr und Anschluss ab 1.1.2011

Wasserbezugsgebühr: € 1,75 m³ ab 1.4.2011

Wasseranschlussabgabe: € 6,56 m² ab 1.4.2011

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Bgm. Rothbauer teilt mit, dass aufgrund der Beschlüsse der TAOP 6 u. 7 der Abgang von derzeit € 39.000,-- auf ca. € 6.000,-- reduziert werden kann.

8. Aufschließungsabgabe

Da der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe seit 1996 unverändert blieb, wurde auch hier seitens des Landes NÖ angeregt eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Bgm. Rothbauer beantragt der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs. 1 der NÖ. Bauordnung 1996, LGBL. 8200-16, in der derzeit geltenden Fassung, mit € 420,- festgesetzt.

Diese Verordnung wird mit dem der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür.

9. Wohnbauförderung

Bgm. Rothbauer beantragt der Gemeinderat möge die gemeindeeigene Wohnbauförderung bis 31.12.2015 zu den bereits vorhandenen Richtlinien verlängern.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

10. Umweltförderung - Photovoltaik

Bgm. Rothbauer beantragt auch diese Förderung, welche am 1.7.2010 mit einer Befristung bis 31.12.2010 beschlossen wurde – mit den bestehenden Richtlinien - bis 31.12.2015 zu verlängern.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

10A. Heizkostenzuschuss 2010/2011

Seitens des Landes wird an bedürftige Niederösterreicher/innen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 130,00,-- ausbezahlt.

Bgm. Rothbauer beantragt der Gemeinderat möge auch heuer für diese Personen einen Zuschuss in Höhe von € 50,-- gewähren. Bedingung: Vorlage des Abschnittes über die Anweisung durch das Land NÖ.

Beschluss: Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

11. Allfälliges:

Berichte des Bürgermeisters:

- * Die Dieseltankstelle im Bereich des Nah & Frisch – Geschäftes soll in nächster Zeit eröffnet werden.
 - * Ab 1. Jänner 2011 gibt es eine Änderung bei der Müllentsorgung. – Es werden alle Haushalte mit Mülltonnen versorgt (Ausnahme – Liegenschaften mit begünstigtem Tarif).
 - * Aufgrund von erforderlichen Sparmaßnahmen wird heuer nur im kleinen Rahmen eine Weihnachtsfeier stattfinden. 10. Dez. 2010 im GH. Schwarzwallner, 19:00 Uhr.
 - * Anstehende Ehrungen werden beim Neujahrsempfang vorgenommen.
 - * Die Budgetberatung für 2011 hat bereits stattgefunden
- GR. Weitzl regt an im nächsten Jahr wieder einen Gemeindeausflug (ev. Landesausstellung) durchzuführen.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

Bürgermeister

Schriftführer

GGR.

GR.

GR.

GR.